Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

| Satzung | Beschlussfassung | Veröffentlichung | Inkrafttreten |
|---|------------------|---|---------------|
| Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesein- richtungen der Stadt Oranien- baum-Wörlitz | 04.06.2013 | Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 7/2013 vom 03.07.2013 | 01.08.2013 |
| Änderung der Kinderbetreu- ungssatzung | 28.11.2013 | Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Sonderausgabe vom 18.12.2014 | 19.12.2013 |

Inhaltsverzeichnis

| § 1 | Betrieb der Kindertageseinrichtungen | 2 |
|------|---|---|
| § 2 | Anspruch auf Kinderbetreuung | |
| § 3 | Öffnungszeiten | 4 |
| § 4 | Angebotene Betreuung | 4 |
| § 5 | Anmeldeverfahren | 5 |
| § 6 | Ende des Betreuungsverhältnisses | 5 |
| § 7 | Erkrankung des Kindes | 6 |
| § 8 | Aufsichtspflicht, Hausordnung | 7 |
| § 9 | Schließung von Kindertageseinrichtungen | 7 |
| § 10 | Versicherung | 7 |
| § 11 | Inkrafttreten | 8 |

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI LSA Seite 383) geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBL. LSA Seite 814), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetztes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBI. LSA S. 58) und dem § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG LSA) vom 05.03.2003 (GVBI. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVBL LSA Seite 38), hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 04.06.2013 folgende Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz beschlossen:

§ 1 Betrieb der Kindertageseinrichtungen

(1) In der Stadt Oranienbaum-Wörlitz befinden sich folgende Kindertageseinrichtungen:

Gohrau Kindertagesstätte "Zwergenhäuschen"

Jugendstraße 29

Griesen Kindertagesstätte "Zwergenhaus"

Griesener Dorfstraße 36

Horstdorf Kindertagesstätte "Rappelkiste"

Dorfstraße 112

Kakau Kindertagesstätte "Sonnenblume"

Alte Schulstraße 23

Oranienbaum Kindertagesstätte "Spatzennest-Storchennest"

Leopoldstraße 10a

Kindertagesstätte "Kinderland"

Schloßstraße 9

Wörlitz Kindertagesstätte "Villa Sonnenschein"

Erdmannsdorffstr.204

Vockerode Kindertagesstätte "Elbstrolche"

Schulstraße 13

- (2) ¹Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz werden Kostenbeiträge erhoben. Sie werden vom Träger der Einrichtung in einer Gebührensatzung auf der Grundlage einer Kostenkalkulation festgelegt und sind für den Besuch der Einrichtungen bindend.

Seite 2 von 8

¹ Satz 1 gestrichen durch die erste Änderung der Betreuungssatzung

- (4) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sind kombinierte Tageseinrichtungen. In der Einrichtung "Villa Sonnenschein" (Standort Wörlitz) werden Kinder von 0 Jahre bis zur Versetzung in den 7.Schuljahrgang betreut. Die Einrichtung "Kinderland" (Standort Oranienbaum) betreut Kinder von 3 Jahre bis zur Versetzung in den 7.Schuljahrgang. Die Einrichtung "Zwergenhäuschen" in Gohrau betreut Kinder im Alter ab 1 Jahr. Alle anderen Einrichtungen (Griesen, Kakau, Horstdorf, Vockerode, Oranienbaum) betreuen Kinder im Alter von 8 Wochen bis zum Schuleintritt.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie fördern die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht und regen durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes an, fördern seine Gemeinschaftsfähigkeit und gleichen Benachteiligungen aus. Die Betreuungs- und Bildungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien.
- (6) In den Kindertageseinrichtungen wird eine kindgerechte Mittagsmahlzeit angeboten. Die Frühstücksund Vesperversorgung wird in der jeweiligen Einrichtung in Abstimmung mit dem Elternkuratorium individuell geregelt. Besteht der Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass die Verpflegung durch die jeweilige Einrichtung bereitgestellt wird, sind die tatsächlich entstehenden Kosten von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu tragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit ²

- (1) Mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen verfolgt die Stadt Oranienbaum-Wörlitz ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Tageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Tageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

- (1) Nach § 3 KiföG LSA besteht der Anspruch für einen ganztägigen Platz (bis 10 Stunden) auf Kinderbetreuung für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang. Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist in der Regel dann anzunehmen, wenn das Kind in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz gemeldet ist.
- (2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind (§ 3 Abs.2 KiFöG).
- (3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs-und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs-und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt der Satz 1 entsprechend.

² § 2 - Gemeinnützigkeit - neu eingefügt durch 1. Änderung der Betreuungssatzung → Die Nummerierung der folgenden Paragrafen wurde durch 1. Änderung der Betreuungssatzung entsprechend geändert

- (4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 3 Abs. 4 KiFöG).
- (5) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird (§ 3 Abs.5 KiFöG).

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kuratorium unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs und der Möglichkeiten der Kindertageseinrichtungen flexibel gestaltet werden, wobei das Wohl der Kinder und die Belange der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen sind.
- (2) Wird ein Kind im Einzelfall nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und es kommt kein Informationskontakt mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder weiteren Abholeberechtigten zu Stande, entscheidet die Leitung der Einrichtung über die Betreuung des Kindes in der Einrichtung und verständigt gegebenenfalls das Jugendamt zur Inobhutnahme durch den Allgemeinen Sozialen Dienst. Erfolgt die vereinbarte Abholung verspätet, kann gemäß der Gebührensatzung von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Beitrag zusätzlich zum monatlichen Beitrag erhoben werden.

§ 5 Angebotene Betreuung

- (1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz als Träger der Einrichtungen bietet unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung Krippen- und Kindergartenplätze sowie Hortplätze an.
- (2) Es werden nachfolgende Betreuungszeiten angeboten:
 - a) Für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Betreuung von
 - -bis 5 Stunden täglich (in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 12.00 Uhr)
 - jeweils stündlich bis zur Betreuung mit bis zu 10 Stunden in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr.
 - b) Für den Hortbereich

In der Schulzeit erfolgt eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Horte bis zu 6 Stunden täglich:

- 1. Frühhort
- 2. Nachmittagshort
- 3. Ganztagshort.

In der Ferienzeit kann ein regelmäßiges Betreuungsangebot von bis zu 10 Stunden je Betreuungstag in Anspruch genommen werden (in der Regel montags bis Freitags zwischen 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr). Die Bedarfsmeldung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist bis spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn bei der Leitung des Hortes abzugeben. *Dieser Bedarf kann bis spätestens eine Woche vor Ferienbeginn korrigiert werden.*

Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung (mit bis zu 10 Stunden Ganztagsbetreuung) wird bei Punkt 1 (Frühhort) und 2 (Nachmittagshort) ein zusätzlicher Beitrag pro Ferientag bzw. Ferienwoche erhoben. Dieser Zusatzbeitrag ist auch dann fällig, wenn der gemeldete Bedarf nicht bis spätestens eine Woche vor Beginn der Ferienbetreuung korrigiert wird.

Näheres regelt die Gebührensatzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.³

c) Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen/der Übernahme des Kindes in der Einrichtung. Sie endet mit der Übergabe an die Eltern.

-

³ Abschnitt geändert durch 1. Änderung der Betreuungssatzung

- (3) Eine Änderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich nur für den vollen Monat möglich. In diesem Fall ist eine Änderung der Betreuungsvereinbarung zu beantragen. Über Ausnahmen, bei sich kurzfristig ergebener Arbeitsaufnahme oder anderen wichtigen Gründen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben Beginn und Ende der täglichen Betreuungszeit vor Aufnahme des Kindes und bei Veränderungen schriftlich mitzuteilen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarten Betreuungsstunden und vereinbarte Bringe- und Abholzeiten nicht zu überschreiten. Die vereinbarten Betreuungsstunden können in begründeten Fällen (z.Bsp. bei Schichtarbeit) in Abstimmung mit der Leitung variabel genutzt werden, allerdings darf die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschritten werden.
- (5) Der Träger sichert gemäß § 5 (5) KiFöG, auf Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten gegen Entgelt die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit in den Kindertageseinrichtungen, für die Hortkinder nur in den Schulferien. Für Kinder bis zum vollendetem ersten Lebensjahr kann die von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten mitgebrachte Kleinkindkost verabreicht werden.

§ 6 Anmeldeverfahren

- (1) Anträge zur Aufnahme in eine der Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sind in der Regel mit einer Anmeldefrist von mindestens 3 Monaten beim Träger der Einrichtung zu stellen. Die Anmeldung ist nur zum 1.oder 15. des Monats möglich. Bei sich kurzfristig ergebener Notwendigkeit einer Betreuung ist eine sofortige Aufnahme möglich. Für die Hortbetreuung muss gemäß § 3 (6) KiFöG die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Über den Umfang der täglichen Betreuungszeit wird mit den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in einer Kindertagesstätte sind:
 - a) die Vorlage des Aufnahmeantrages
 - b) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes (§18 (1) KiFöG) welche in der Kindertageseinrichtung vorzulegen ist, diese Bescheinigung darf nicht älter als 5 Tage sein. Ausgenommen davon sind Hortkinder.
- (3) Erscheint das Kind nicht zum Aufnahmetermin, sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, die Kindertageseinrichtung zu informieren. Erfolgt durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Aufnahmetermin keine diesbezügliche Information, kann der Träger die anderweitige Vergabe des Platzes verfügen.
- (4) Eine Aufnahme der Krippenkinder in die Kindertageseinrichtung erfolgt frühestens nach Ablauf der Mutterschutzfrist gemäß § 6 (1) MuSchG.
- (5) Die Aufnahme von Gastkindern erfolgt nur in besonders begründeten Fällen und ist nur für einen begrenzten Zeitraum möglich. Die Dauer des Aufenthaltes ist vom Grund der notwendigen Gastbetreuung abhängig.
 - Die Aufnahme ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen und erfolgt nur, wenn die Gesamtkapazität der Einrichtung nicht überschritten wird.

§ 7 Ende des Betreuungsverhältnisses

- (1) Ist das Betreuungsverhältnis zwischen dem Träger und den Eltern bzw. Sorgeberechtigten nur auf Zeit vereinbart, endet es mit Ablauf des vereinbarten Zeitpunktes.
- (2) Der Betreuungsplatz in einer Kindereinrichtung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten für ein Kind bis zum Schuleintritt zum Monatsende gekündigt werden. Für ein Hortkind beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen zum Monatsende. Über abweichende

Kündigungsfristen aus wichtigen Gründen entscheidet der Träger. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

- (3) Das Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid des Trägers ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt vor:
 - a) wenn das Kind länger als 14 Kalendertage unentschuldigt nicht erscheint und zuvor mindestens einmal die Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich durch die Leitung der Einrichtung aufgefordert wurden, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen,
 - b) wenn sich die Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeitrag Kostenbeiträge in Höhe von zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung, wobei die Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hinweisen muss, in Verzug befindet. Eine Wiederaufnahme auch in eine andere Kindertageseinrichtung des Trägers, ist nur bei Zahlung des laufenden Kostenbeitrages und gleichzeitiger Zahlung eines evt. vereinbarten Ratenbetrages vom Schuldbetrag möglich,
 - c) wenn ein Kind durch sein Verhalten, auch nach einem schriftlich erteilten Hinweis an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Betreuung und den p\u00e4dagogischen Ablauf wiederholt erheblich st\u00f6rt.

§ 8 Erkrankung des Kindes

- (1) Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leitung der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.
- (2) Stellt die Betreuungskraft bei der morgendlichen Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Kindertageseinrichtung infrage steht, so kann sie die Aufnahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, die die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuches bestätigt. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben jeden Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes bei der morgendlichen Abgabe des Kindes der Betreuungskraft mitzuteilen.
- (3) Bei medizinischen Notfällen ist die Leitung der Kindertagesstätte oder die Gruppenerzieherin berechtigt, das Kind dem Arzt vorzustellen, wenn die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind.
- (4) Bei regelmäßiger Medikamentenverabreichung sind die Medikamente und die Dosierungsanweisung des betreuenden Arztes persönlich von den Erziehungsberechtigten der Erzieherin zu übergeben. Die schriftliche Bestätigung des Arztes muss vorliegen.
- (5) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernsten ansteckenden Krankheit (Infektionsschutzgesetz § 34 Abs. 1) leidet,
 - a) sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich einem Arzt vorzustellen. Das Kind muss während dieser Zeit der Kindereinrichtung fernbleiben.
 - b) sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach Aufforderung durch die Betreuungskraft zur Abholung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung verpflichtet,
 - c) sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, gemäß § 34 (5) Infektionsschutzgesetz die Leitung in der Kindertageseinrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
 - d) Bei Verdacht oder Auftreten von Läusebefall ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
 - Die Leitung hat dem Gesundheitsamt über Infektionskrankheiten Meldung zu machen und es erfolgt eine Information in der Einrichtung.
- (6) Nach Erkrankung des Kindes mit meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten, ist spätestens mit der Rückkehr in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der Kindertageseinrichtung vorzulegen.

§ 9 Aufsichtspflicht, Hausordnung

- (1) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Soll die Abholung des Kindes an andere Personen als die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erfolgen, ist eine schriftliche Erklärung des/der Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit Name und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben. Die Erklärung beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Abholer mit Übergabe des Kindes. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit bei Übergabe des Kindes an die Eltern.
- (2) Sollten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten wünschen, dass Ihre Kinder ohne Begleitung die Einrichtung verlassen dürfen, ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. In dieser Erklärung ist anzugeben, ab welcher Uhrzeit die Kinder die Einrichtung verlassen dürfen.
- (3) Bei Hortkindern sind deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen.
- (4) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung einzuhalten. Die Hausordnung wird von der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Beteiligung des Elternkuratoriums und unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Berücksichtigung der Eigenart der Einrichtung festgelegt. Die Hausordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

§ 10 Schließung von Kindertageseinrichtungen

- (1) Zur Überbrückung von Urlaubs- und Schulungszeiten können die Kindertageseinrichtungen des Trägers für einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu 2 Wochen im Jahr geschlossen werden.
 - Die Schließdauer und Schließzeiten der jeweiligen Einrichtung werden mit Zustimmung des jeweiligen Elternkuratoriums vom Träger festgelegt. Der Schließungstermin wird den Eltern bzw. Sorgeberechtigten mindestens 3 Monate vorher, spätestens aber bis Ende des Vorjahres bekannt gegeben. Kinder, für die während dieser Zeit eine Betreuung aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern bzw. Sorgeberechtigten i.S. des § 2 dieser Satzung notwendig ist, für die jedoch nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag vorübergehend in einer, ggf. anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz untergebracht.
 - Der Antrag ist in der Regel 2 Monate vor Beginn der Schließzeit bei der Leitung der Kindertageseinrichtung einzureichen. Der Träger ist gem. § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I berechtigt, einen Nachweis über die Notwendigkeit der Betreuung während der beabsichtigten Schließzeit abzufordern.
- (2) An Brückentagen und im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Kindertagesstätten geschlossen. Bei dringendem Platzbedarf an Brückentagen ist mindestens 2 Monate vor dem jeweiligem Brückentag der Bedarf anzumelden.
 - Bei dringendem Platzbedarf im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr muss der Träger bis zum 31.10. des laufenden Jahres in Kenntnis gesetzt werden, um für das Kind eine Betreuung in einer, ggf. anderen Einrichtung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz anbieten zu können.

§ 11 Versicherung

- (1) Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (2) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und/oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung von privaten Sachen übernimmt die Kindertagesstätte keine Haftung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 12.10.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 11/2011 vom 02.11.2011) außer Kraft.

Die Änderungen der 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz treten am 19.12.2013 in Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 19.06.2013 / 03.12.2013⁴

Zimmermann Bürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt

.

 $^{^4}$ Datum der Ausfertigung der 1 Änderung der Betreuungssatzung